

Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE

**zu der Beschlussempfehlung des Sozialausschusses
– Drucksache 14/5264**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 14/4840**

Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird die folgende Nummer 2 neu eingefügt:

a) Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

(1) In jedem Rettungsdienstbereich wird ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst bestellt. Seine Aufgabe ist es, die Qualitätssicherung der rettungsdienstlichen Versorgung zu gewährleisten. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst übt die medizinische Kontrolle über den Rettungsdienst aus und ist für die Effektivität und Effizienz der präklinischen Notfallversorgung verantwortlich. Des Weiteren ist er verantwortlich für die Einhaltung von Ausbildungsstandards, Einsatzstandards und Einsatztaktiken, die im Rettungsdienst greifen sollen.

(2) Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst wird auf Vorschlag des Ministeriums für Arbeit und Soziales im Benehmen mit der Landesärztekammer und der KVBW bestellt. Er ist gegenüber allen im Rettungsdienst mitarbeitenden Organisationen weisungsbefugt.“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden zu Nummern 3 bis 8.

03. 11. 2009

Kretschmann, Mielich
und Fraktion

Begründung

Der Bereichsausschuss in seiner bisherigen Form ist kein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der notfallmedizinischen Versorgung. Die im Bereichsausschuss paritätisch vertretenen Kostenträger und von diesen abhängige Leistungserbringer sind nicht in der Lage, unabhängig Qualitätsstandards zu definieren und zu kontrollieren. Das Qualitätsmanagement im Rettungsdienst muss konsequent zwischen Aufgabenträgern, Leistungserbringern und Kostenträgern erfolgen und eine regelmäßige Anpassung des Standards der Notfallversorgung gewährleisten. Deshalb ist als Fachaufsicht ein Ärztlicher Leiter des Rettungsdienstes als stimmberechtigtes Mitglied in den Bereichsausschuss zu berufen.

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst ist in den Rettungsdienstgesetzen aller anderen Bundesländer verankert und bewährt als die Institution, die in Zusammenarbeit mit den im Rettungsdienstbereich tätigen Durchführenden des Rettungsdienstes die medizinische Qualität rettungsdienstlicher Leistungen sichert und bedarfs- und fortschrittsgerecht anpassen kann. Er ist verantwortlich für das medizinische Qualitätsmanagement der Patientenversorgung und -betreuung, legt die hierzu erforderlichen Grundsätze fest und wirkt daran mit, dass im Rettungsdienst die notwendigen Strukturen aufgebaut werden und eine von Trägerinteressen unabhängige Qualität der Notfallversorgung gewährleistet ist.

In Baden-Württemberg muss diese unabhängige Qualitätssicherung und Kontrolle ebenfalls dringend etabliert werden.

Der Ärztliche Leiter ist von der für den Rettungsdienst zuständigen Behörde zu bestellen und in allen medizinischen Belangen der Durchführung des Rettungsdienstes entscheidungs- und weisungsbefugt. Hinsichtlich der Anforderungen an seine Qualifikation sind die Empfehlungen der Bundesärztekammer zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (vom 9. Dezember 1994, bestätigt durch den Ausschuss „Notfall-/Katastrophenmedizin und Sanitätswesen“ der BÄK vom 23. November 2006) zu berücksichtigen.